LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/5229
30. 06. 2015

# Unterrichtung

**durch die Landesregierung**

## Bericht der Landesregierung über die Wirkung der aufgrund des Ersten und Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform durchgeführten Maßnahmen zum 30. Juni 2015

Artikel 8 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform
Artikel 47 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform

---

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 30. Juni 2015 übersandt.

Federführend ist der Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 22. Juli 2015

## 1. Grundlage und Gegenstand des Berichts

a) Nach Maßgabe des Artikels 8 Satz 1 des am 6. Oktober 2010 in Kraft getretenen **Ersten** Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) hat die Landesregierung dem Landtag im Dezember 2012 über die aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen berichtet (LT-Drs. 16/1916 vom 18. Dezember 2012).

Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Berichtsauftrag nach Artikel 8 Satz 2 dieses Gesetzes entsprochen, wonach über die Wirkungen der aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen dem Landtag bis Mitte 2015 zu berichten ist.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform enthält außer dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG [im Folgenden: Grundsätzegesetz], Artikel 1) Änderungen der Gemeindeordnung (Artikel 2), der Landkreisordnung (Artikel 3), des Zweckverbandsgesetzes (Artikel 4, jetzt: Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit [KomZG]), des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 5), der Kommunal-Besoldungsverordnung (Artikel 6), eine Übergangsbestimmung (Artikel 7), die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag (Artikel 8) sowie die Bestimmung über das Inkrafttreten (Artikel 9).

Da es sich bei den Artikeln 2 bis 7 des Gesetzes um materiell-rechtliche Regelungen handelt, ohne dass hiermit "Maßnahmen" im Sinne des Artikels 8 verbunden wären, berichtet die Landesregierung nachfolgend (unter 2.) über die Wirkungen der Maßnahmen, die auf der Grundlage des Grundsätzegesetzes (Artikel 1) durchgeführt wurden.

b) Mit dem **Zweiten** Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform wurden in 45 Artikeln Zuständigkeiten verändert. Artikel 46 enthält Übergangsbestimmungen für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bei den bislang zuständigen Behörden anhängigen Verfahren.

Artikel 47 ist die Grundlage für den zweiten Teil dieses Berichts (nachfolgend 3.). Nach dieser Bestimmung berichtet die Landesregierung bis Mitte 2015 dem Landtag über die Wirkungen der aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen.

In Artikel 48 ist geregelt, dass einige Zuständigkeitsänderungen am 1. Januar 2012 und das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

## 2. Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (Grundsätzegesetz, Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes über die Kommunal- und Verwaltungsreform)

### a) Gebietsänderungen

Im Sinne des gesetzlichen Berichtsauftrags sind Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsätzegesetzes die vom Landtag Rheinland-Pfalz beschlossenen Landesgesetze über

- freiwillige Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373) mit Wirkung zum 1. Januar 2012,

- die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley (später umbenannt in "Verbandsgemeinde Loreley") vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417) mit Wirkung zum 1. Juli 2012,

- die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim (Artikel 1 des Landesgesetzes vom 22. November 2013, GVBl. S. 489) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (vorläufiger Name: "Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden") vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541) mit Wirkung zum 1. Juli 2014[1],

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (neuer Name: "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (vorläufiger neuer Name: "Verbandsgemeinde Südeifel") vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549) mit Wirkung zum 1. Juli 2014,

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551) mit Wirkung zum 1. Juli 2014 und

---

1 Dieses Landesgesetz hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VerfGH) mit Urteil vom 8. Juni 2015 - VGH N 18/14 - für nichtig erklärt.

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553) mit Wirkung zum 1. Juli 2014.

In der **Anlage 1** zu diesem Bericht sind in einer Übersicht chronologisch und - soweit sie vom Landtag am selben Tag beschlossen und nachfolgend gleichzeitig ausgefertigt worden sind - in der Reihenfolge der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt alle bisherigen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden dargestellt, die im Zeitraum vom 7. Juni 2009 bis zum 1. Juli 2014 umgesetzt worden sind. Aus dieser Übersicht ergeben sich auch die jeweils an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie die Art der Gebietsänderung (Neubildung, Eingliederung und sonstige Maßnahmen). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Übersicht auch zwei Gebietsänderungen erfasst, die nicht auf dem Grundsätzegesetz beruhen, und zwar

- die vor Inkrafttreten des Grundsätzegesetzes (6. Oktober 2010) erfolgte Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (neuer Name: "Verbandsgemeinde Cochem") durch das Landesgesetz vom 28. Februar 2009 (GVBl. S. 79) mit Wirkung zum 7. Juni 2009 und
- die auf § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) beruhende Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 24. November 2013 (GVBl. S. 2013) mit Wirkung zum 1. Juli 2014.

Zur Vorbereitung dieses Berichts hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur bei den neuen bzw. umgebildeten Verbandsgemeinden zu folgenden Punkten eine Abfrage durchgeführt:[2]

- Folgerungen für bisherige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die nicht zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister der neuen / umgebildeten Verbandsgemeinde gewählt wurden,
- Personal der Verbandsgemeinde, Entwicklung der Personalkosten und sächlichen Verwaltungskosten,
- räumliche Unterbringung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- fusionsbedingter Mehraufwand.

---

2 Zu dieser Umfrage lag trotz Erinnerung bis zum Redaktionsschluss (22. Juni 2015) keine Rückmeldung der Verbandsgemeinden Lambsheim-Heßheim und Rhein-Selz vor.

aa) Folgerungen für bisherige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die nicht zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister der neuen / umgebildeten Verbandsgemeinde gewählt wurden

In den **einstweiligen Ruhestand** versetzt worden sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG in Verbindung mit den entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der bisherigen Verbandsgemeinden Kastellaun[3], Kröv-Bausendorf, Maikammer[4], Neumagen-Dhron[5], Traben-Trarbach, Treis-Karden und Wolfstein.

Folgende ehemalige Bürgermeister von Verbandsgemeinden haben für den Rest ihrer Amtszeit den in § 4 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG geregelten Anspruch auf Verwendung als **hauptamtliche Beigeordnete** der neuen bzw. umgebildeten Verbandsgemeinde geltend gemacht:

| ehemaliger Bürgermeister der VG | Ablauf der Amtszeit am |
|---|---|
| Dudenhofen | 18. November 2017 |
| Enkenbach-Alsenborn | 7. September 2020 |
| Guntersblum | 31. Dezember 2017 |
| Hochspeyer | 31. März 2015 |
| Kyllburg | 30. April 2020 |
| Manderscheid | 31. Dezember 2017 |
| Neuerburg | 31. Dezember 2017 |
| Otterberg | 31. Dezember 2017 |
| Rhens | 31. Dezember 2014 |

In den Verbandsgemeinden Lauterecken, Loreley, Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben sowie in der ehedem verbandsfreien Stadt Osthofen **lief die Amtszeit des Bürgermeisters oder die Bestellung des früheren Bürgermeisters zum Beauftragten dieser Kommune vor oder mit der Gebietsänderung ab**.

---

3 Der frühere Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kastellaun wurde nach der zum 1. Juli 2014 erfolgten Gebietsänderung am 28. September 2014 zum Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises gewählt und hierzu am 28. April 2015 mit Wirkung zum 3. Mai 2015 ernannt.

4 Aufgrund der Entscheidung des VerfGH (s. Fn. 1) ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Maikammer wieder in diesem Amt.

5 Die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron wurde vor Auflösung dieser Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2012 am 25. September 2011 zur Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schweich an der röm. Weinstraße gewählt und hierzu am 10. Januar 2012 ernannt.

Nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 KomVwRGrG bleiben die Bürgermeister der vor der Gebietsänderung **verbandsfreien Gemeinden** Altrip, Stadt Herdorf und Neuhofen längstens bis zum Ablauf ihrer Amtszeit abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 GemO als **hauptamtliche Ortsbürgermeister** im Amt.

bb) Personal der Verbandsgemeinde, Entwicklung der Personalkosten und sächlichen Verwaltungskosten

Von den 19 auf der Grundlage des Grundsätzegesetzes einzelgesetzlich geregelten Gebietsänderungen wurden 17 erst am 1. Juli 2014 wirksam. Die Auswertung der bei den neu- bzw. umgebildeten Verbandsgemeinden durchgeführten Abfrage führt zu dem Ergebnis, dass aussagekräftige Feststellungen und fundierte Prognosen zur Personalentwicklung und zur Entwicklung der damit korrespondierenden Kosten sowie der sächlichen Verwaltungskosten in den meisten dieser 17 Verbandsgemeinden noch nicht getroffen werden können. Dabei ist auch zu sehen, dass die Haushalte der an diesen Gebietsänderungen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden für das Jahr 2014 auf der Grundlage der bis zum 30. Juni 2014 bestehenden Verhältnisse aufgestellt, beschlossen und vollzogen worden sind, aber hierzu noch keine aufgestellten, geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse vorliegen. Auch für das Haushaltsjahr 2015 liegen derzeit nur Planansätze vor.

Immerhin ist aber festzustellen, dass in mehreren Verbandsgemeinden die Stellenpläne für das Haushaltsjahr 2015 nach § 5 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bereits Stellen als künftig wegfallend (kw) und/oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnen, mithin Stellen in Folgejahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden oder voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder in Stellen anderer Art umgewandelt werden können.

| Verbandsgemeinde[6] | Stellen mit kw-Vermerk | Stellen mit ku-Vermerk |
|---|---|---|
| Cochem | 1,5 | 7 |
| Edenkoben | 3 | 1 |
| Enkenbach-Alsenborn | 5 | 6 |
| Herdorf-Daaden | - | 1 |
| Loreley | 1 | - |
| Römerberg-Dudenhofen | 1 | - |
| Traben-Trarbach | 2 | 1 |
| Wonnegau | 0,69 | - |

Von der Möglichkeit, zur Aufgabenwahrnehmung nicht mehr benötigte Beamtinnen und Beamte in den **einstweiligen Ruhestand** zu versetzen, haben die Verbandsgemeinden bislang wie folgt Gebrauch gemacht (ohne Berücksichtigung von in den einstweiligen Ruhestand versetzten Bürgermeistern):

| Verbandsgemeinde | Fälle |
|---|---|
| Cochem | 4 |
| Edenkoben | 3 |
| Enkenbach-Alsenborn | 4 |
| Kaisersesch | 1 |
| Lauterecken-Wolfstein | 3 |
| Loreley | 5 |
| Otterbach-Otterberg | 5 |
| Römerberg-Dudenhofen | 2 |
| Südeifel | 1 |
| Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben | 2 |
| Schweich an der röm. Weinstraße | 1 |
| Waldsee | 1 |
| Wonnegau | 2 |

Einige Verbandsgemeinden haben vor der Gebietsänderung **auf die Nachbesetzung freier Stellen verzichtet**, um diese nach der Gebietsänderung mit Personal aus der Verwaltung des Fusionspartners zu besetzen bzw. um die Doppelbesetzung insbesondere von Funktionsstellen

---

6 Der Stellenplan für die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben soll erst am 30. Juni 2015 vom Verbandsgemeinderat beschlossen werden.

zu vermeiden. Hierauf wurde in den Rückmeldungen für die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Neumagen-Dhron, Lauterecken, Wolfstein und Wonnegau besonders hingewiesen.

Die Verbandsgemeinde Kastellaun hat im Zusammenhang mit der Eingliederung von drei Ortsgemeinden aus der aufgelösten Verbandsgemeinde Treis-Karden kein Verwaltungspersonal übernommen und dafür eine Ausgleichszahlung geleistet.

Deutliche Einsparungen bei den Personalkosten sind bei den Verbandsgemeinden zu verzeichnen, in denen die **Gebietsänderung bereits im Jahr 2012** erfolgt ist.

So hat die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues infolge der Auflösung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron zum 1. Januar 2012 über 80% des dort zuletzt vorhandenen Verwaltungspersonals übernommen. Seither hat sie nach ihren Angaben bei den Personalkosten folgende Einsparungen erwirtschaftet:

2012: 246 T€ 2013: 338 T€ 2014: 434 T€

Die Verbandsgemeinde Loreley hat mitgeteilt, dass sie seit der zum 1. Juli 2012 erfolgten Fusion der Verbandsgemeinden Braubach und Loreley in der Verwaltung insgesamt 8,54 Stellen eingespart hat.[7]

cc) Räumliche Unterbringung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die anteilig auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der röm. Weinstraße übergegangenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aufgelösten Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron haben ihre Arbeitsplätze in den Verwaltungsgebäuden dieser Verbandsgemeinden, sodass das Verwaltungsgebäude in Neumagen-Dhron an die Ortsgemeinde veräußert wurde, die es seither für gemeindliche Belange nutzt. Die Aufgabe des Verwaltungssitzes der ehemaligen Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron führte damit zu Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten und für die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und

7 Da gleichzeitig im Bereich der Schulen und für eine Mitarbeiterin der ARGE 3,31 zusätzliche Stellen geschaffen werden mussten, ergibt sich saldiert ein Abbau von 5,23 Stellen.

Schweich an der röm. Weinstraße zu Einnahmen aus der Veräußerung dieses Objekts.

Auch die auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch übergegangenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aufgelösten Verbandsgemeinde Treis-Karden leisten ihren Dienst in Cochem bzw. Kaisersesch[8], sodass das Verwaltungsgebäude in Treis-Karden nicht mehr benötigt wird.

In der Verbandsgemeinde Waldsee sind vier Fachbereiche am Hauptsitz in Waldsee und die Verbandsgemeindewerke sowie die Kasse in Altrip untergebracht. Bürgerbüros sind in Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee eingerichtet.

In den übrigen neu- oder umgebildeten Verbandsgemeinden ist die Verwaltung auf die Verwaltungsgebäude an den bisherigen Standorten aufgeteilt.

dd) Fusionsbedingter Mehraufwand

Soweit die Gebietsänderungen freiwillig erfolgt sind, wurde den neu- bzw. umgebildeten Verbandsgemeinden auf der Grundlage des § 17 a des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom Land eine einwohnerbezogene Zuweisung (so genannte "Hochzeitsprämie") bewilligt, deren Höhe jeweils in dem Einzelfallgesetz festgelegt ist. Diese nicht zweckgebundene Zuweisung ist nach der Begründung zum Entwurf des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform[9] auch zur Finanzierung von mit der Gebietsänderung anfallenden Aufwendungen gedacht.

Die nachfolgenden Angaben der Verbandsgemeinden zum entstandenen und noch entstehenden fusionsbedingten Mehraufwand sind zum Teil sehr unspezifiziert und beruhen in einigen Fällen auf sehr groben Schätzungen. Auch wurden teilweise Investitions- und Instandsetzungs-

---

8 Für die Unterbringung des von der aufgelösten Verbandsgemeinde Treis-Karden übernommenen Personals hat die VG Kaisersesch das Gebäude der ehemaligen Autobahnpolizei erworben.

9 LT-Drs. 15/4488 S. 33.

kosten eingerechnet, die nicht ohne Weiteres als nur durch die Gebietsänderung verursacht angesehen werden können. Einzelne Verbandsgemeinden haben zum Mehraufwand keine Angaben gemacht.

| Verbandsgemeinde | Kosten im Jahr der Gebietsänderung | Kosten in Folgejahren |
|---|---|---|
| Bernkastel-Kues | 35.000 € (2012) | - |
| Loreley | 122.000 € (2012) | 260.000 € (2013 - 2015) |
| Bitburger Land | zusammen rd. 300.000 € | |
| Cochem | 207.000 € (2014) | 104.000 € (2015) |
| Edenkoben | 137.000 € (2014) | 41.800 € (2015) |
| Enkenbach-Alsenborn | 86.200 € (2014) | 28.000 € (2015) |
| Herdorf-Daaden | 15.000 € (2014) | 50.000 € (2015) |
| Kaisersesch | 300.000 € (2014)[10] | 16.000 € (2015) |
| Lauterecken-Wolfstein | 300.000 € (2014) | 15.000 € (2015) |
| Otterbach-Otterberg | 120.000 € (2014) | - |
| Rhein-Mosel | 420.000 € (2014) | 370.000 € (2015) |
| Römerberg-Dudenh. | 423.000 € (2014)[11] | 200.000 € (2015) |
| Südeifel | 240.000 € (2014) | k.A. |
| Traben-Trarbach | 150.000 € (2014) | 193.000 € (2015) |
| Waldsee | 225.000 € (2014) | 600.000 € 2015)[12] |
| Wittlich-Land | 20.000 € (2014) | - |
| Wonnegau | 183.000 € (2014) | k.A. |

**b) Experimentierklausel**

§ 12 des Grundsätzegesetzes enthält unter der Überschrift "Weiterentwicklung bürgernaher, kooperativer Verwaltungen sowie Stärkung der bürgerschaftlichen Beteiligung und Mitwirkung" eine Regelung, nach der zur Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen und Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zur Erprobung veränderter Aufgabenzuständigkeiten, von Maßnahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung und von Verfahrensabläufen und Verwaltungsprozessen, von Bürgerdiensten und von Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger zur unmittelbaren Beteiligung und Mitwirkung an Selbstverwaltungsan-

10 Davon 290.000 € für den Erwerb eines Gebäudes zur Unterbringung übernommenen Personals.
11 Davon rd. 300.000 € für Renovierungen der Rathäuser, neues Mobiliar und Technik für den Ratssaal.
12 Davon rd. 400.000 € Umbaukosten Rathaus (Landesförderung: 185.000 €).

gelegenheiten, das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird, auf Antrag einer kommunalen Gebietskörperschaft, einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Zweckverbandes im Einzelfall eine Ausnahme von landesrechtlichen Zuständigkeits-, Form- und Verfahrensregelungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zulassen kann.

In den rund viereinhalb Jahren seit Inkrafttreten dieser Regelung wurde bislang kein entsprechender Antrag gestellt.

## 3. Zweites Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform

Mit den Artikeln 1 bis 45 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform wurde eine Vielzahl von Zuständigkeiten neu geregelt. Insbesondere wurden Aufgaben von Behörden der Landesverwaltung auf die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte sowie Aufgaben der Kreisverwaltung auf die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden verlagert. Ferner wurden überörtliche Zuständigkeiten von Kreisverwaltungen für das Gebiet angrenzender kreisfreier Städte geregelt und die Kreisverwaltungen Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz für einzelne Aufgaben für den südlichen und den nördlichen Landesteil zu Aufgabenträgern bestimmt.

Die kommunalen Spitzenverbände, die um eine Bewertung der ihren jeweiligen Mitgliederbereich betreffenden Rechtsänderungen gebeten wurden, haben mitgeteilt, dass ihnen keine unüberwindbaren Vollzugsprobleme vorgetragen worden seien, die zu Initiativen an den Landesgesetzgeber Anlass geben würden. Im Übrigen sehen sie sich in ihrer Kritik an einzelnen Aufgabenverlagerungen, die sie zum damaligen Gesetzentwurf der Landesregierung vorgetragen hatten[13], überwiegend bestätigt. Hierzu seien jedoch Lösungen entwickelt worden, die sowohl der kommunal verantworteten Aufgabenwahrnehmung als auch dem Effizienzgebot Rechnung tragen.

### Zu Artikel 1 – Zuständigkeiten für Einbürgerungen

Durch Artikel 1 wurde die Zuständigkeit für die Ermessenseinbürgerungen nach

---

13 Siehe LT-Drs. 15/4489 vom 20. April 2010, S. 43 bis 48.

§ 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) auf die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte verlagert. Diese Zuständigkeitsänderung war insbesondere dadurch begründet, dass die Stadt- und Kreisverwaltungen bereits Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht wahrnehmen, wozu unter anderem die Zuständigkeit für Anspruchseinbürgerungen nach § 10 StAG gehört. Mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die Ermessenseinbürgerung sollten eine weitere Bündelung der Zuständigkeiten sowie ortsnähere Entscheidungen erreicht werden.

Dieses Ziel wurde sicherlich erreicht.

Nunmehr sind die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte die generell für alle Einbürgerungen in Rheinland-Pfalz zuständigen Behörden, was auch zu einer besseren Transparenz der Einbürgerungsverfahren geführt hat. Für die an einer Einbürgerung Interessierten ist klar, bei welcher Behörde sie die erforderliche Beratung erhalten, unabhängig davon, um welche Art der Einbürgerung es sich handelt, und dass diese Behörde nachfolgend über einen Antrag auf Einbürgerung entscheidet.

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Ausübung des Ermessens durch die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte besteht bei bestimmten Fallgestaltungen weiterhin ein Zustimmungs- bzw. Beteiligungserfordernis der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Dies erfolgt jedoch verfahrensintern. Darüber hinaus berät die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte bei Bedarf.

Aus fachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass die geänderte Zuständigkeitsregelung eine effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung ermöglicht. Parallel ist festzustellen, dass zur Gewährleistung einer fehlerfreien Bearbeitung der Einbürgerungsverfahren der Beratungsbedarf bei den Behörden fortbesteht. Dies resultiert sowohl aus personellen Veränderungen bei den Stadt- und Kreisverwaltungen und der damit erforderlichen Neueinarbeitung von Mitarbeitern, als auch aus einem seitherigen Anstieg der Einbürgerungszahlen und der damit verbundenen Vielfalt der Fallgestaltungen. Einen hohen Aufwand verursacht außerdem die Sammlung und Weitergabe von Erkenntnissen über die Entlassungsmodalitäten aus der bisherigen Staatangehörigkeit aufgrund des nach wie vor zu beachtenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung.

Der Personalbedarf der ADD im Bereich Staatsangehörigkeitswesen hat sich durch die Zuständigkeitsverlagerung noch nicht reduziert. Dies liegt an dem dargestellten Beratungsbedarf und dem Beteiligungserfordernis in Einbürgerungsverfahren, aber auch an der Mitwirkung beim Vollzug sonstiger staatsangehörigkeitsrechtlicher Regelungen.

**Zu Artikel 2 - Bannmeilengesetz**

Durch Artikel 2 wurde die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anträgen, mit denen die Zulassung einer Ausnahme vom Versammlungsverbot im befriedeten Bannkreis für den Landtag Rheinland-Pfalz begehrt wird, vom Polizeipräsidium Mainz auf die Stadtverwaltung Mainz übertragen.

Diese Änderung hat sich in der Praxis sowohl für die Anmelderinnen und Anmelder von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen, die den befriedeten Bannkreis berühren, als auch für die beteiligten Behörden als bürgerfreundliche und zeitsparende Vereinfachung erwiesen.

Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind gemäß § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes bei der zuständigen Versammlungsbehörde anzumelden. Dies ist in Mainz die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

Berührte eine solche Versammlung unter freiem Himmel oder ein Aufzug den befriedeten Bannkreis für den Landtag, musste die Anmelderin oder der Anmelder vormals zusätzlich beim Polizeipräsidium Mainz vorsprechen, um einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Versammlungsverbot im befriedeten Bannkreis zu stellen. Mit der jetzigen Regelung bleibt der Anmelderin oder dem Anmelder dieser zusätzliche Behördengang erspart, weil sie oder er die versammlungsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber der Stadtverwaltung als einzigem Ansprechpartner erledigen kann.

Für das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, das über die Zulassung von Ausnahmen vom Versammlungsverbot entscheidet, und für den Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz, dessen Einvernehmen für eine solche Ausnahmezulassung erforderlich ist, ermöglicht die zeitgleiche Anmeldung und Antragstellung bei einer statt hintereinander zwei Behörden eine raschere Bearbeitung der Ausnahmeanträge und damit im Ergebnis für alle Beteiligten eine kürzere Verfahrensdauer. Auch die die Sicherheitslage von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen im befriedeten Bannkreis bewertenden Polizeibehörden erfahren

dadurch, dass die Stadtverwaltung Mainz sie zeitgleich mit dem Ministerium und dem Landtag in elektronischer Form benachrichtigt, früher von entsprechenden Versammlungen und Aufzügen. Finanzielle Auswirkungen auf das Land oder die Stadt Mainz haben sich durch die Regelung nicht ergeben.

**Zu den Artikeln 3 bis 6 – Wahlrechtliche Vorschriften**

Die Zuständigkeit für die Ernennung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Landtagswahlen (Artikel 3 und 4), Europawahlen (Artikel 5) und Bundestagswahlen (Artikel 6) wurde von der ADD auf den Landeswahlleiter als dem auf Landesebene weisungsunabhängigen Wahlorgan verlagert. Die Änderung der Zuständigkeit führte zu einer weiteren Bündelung wahlrechtlicher Zuständigkeiten. Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter können durch den für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen verantwortlichen Landeswahlleiter schnell und effektiv berufen werden. Die in der Vergangenheit erforderliche Information des Landeswahlleiters über die Ernennungen durch die ADD ist weggefallen. Die zu ernennenden Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben das Verfahren einschränkungslos akzeptiert. Die mit der Gesetzesänderung beabsichtigten Ziele wurden erreicht.

**Zu Artikel 7 - Landesgesetz über die Beglaubigungsbefugnis**

Mit der Rechtsänderung wurde die Befugnis, neben den Notarinnen und Notaren Unterschriften gemäß § 129 BGB in Verbindung mit § 63 des Beurkundungsgesetzes öffentlich zu beglaubigen, auf die Kreisverwaltungen ausgeweitet.

Zuvor war die Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften durch das Landesgesetz über die Beglaubigungsbefugnis neben den Notarinnen und Notaren auf

- Ortsbürgermeisterinnen und -bürgermeister sowie Ortsvorsteherinnen und -vorsteher,
- Verbandsgemeindeverwaltungen und Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden sowie
- Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte

beschränkt. Wenn Bürgerinnen und Bürger Verwaltungsangelegenheiten in der Zuständigkeit der Kreisverwaltungen zu erledigen hatten, mussten sie damals für die in diesem Zusammenhang gelegentlich erforderliche öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift zusätzlich mit einer der vorgenannten Stellen in Kontakt treten.

Mit der Möglichkeit, solche Beglaubigungen nun auch direkt bei den Kreisverwaltungen vornehmen zu lassen, wird den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzlicher Behördengang erspart. Fallzahlen für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften werden bei den Kreisverwaltungen nicht ermittelt. Der den Kreisverwaltungen durch solche Beglaubigungen entstehende Verwaltungsaufwand wird durch entsprechende Gebühreneinnahmen gedeckt.

**Zu Artikel 8 - Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG)**

Mit dem neu gefassten § 43 Abs. 2 POG wurde die Landesordnungsbehörde zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen für das Gebiet des Landes sowie, wie bisher, für Teile davon ermächtigt, wenn mehr als ein Dienstbezirk einer Kreisordnungsbehörde betroffen ist.

Von der Möglichkeit zum Erlass einer landesweiten Gefahrenabwehrverordnung hat die Landesordnungsbehörde bislang noch keinen Gebrauch gemacht. Ihre überörtliche Zuständigkeit zum Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung über die Dienstbezirke mehrerer Kreisordnungsbehörden hinweg hat sich jedoch in der Praxis bewährt.

Weiterhin wurde die Befugnis, eine allgemeine Ordnungsbehörde für mehrere Dienstbezirke für zuständig zu erklären, vom fachlich zuständigen Ministerium auf die ADD als Landesordnungsbehörde delegiert.

Während früher z. B. bei die Dienstbezirke mehrerer örtlicher Versammlungsbehörden berührenden versammlungsrechtlichen Aufzügen das für Versammlungsrecht zuständige Ministerium selbst eine entsprechende Zuständigkeitsanordnung treffen musste, legt heute die ADD als Landesordnungsbehörde fest, welche örtliche Versammlungsbehörde einen sich auf die Dienstbezirke mehrerer Versammlungsbehörden erstreckenden Aufzug versammlungsrechtlich zu bearbeiten hat. Diese Änderung hat das Ministerium von Vollzugsaufgaben entlastet, die von der ADD aufgrund ihres direkteren Kontakts zu den örtlichen Versammlungsbehörden sachgerechter entschieden werden können.

**Zu Artikel 9 - Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden (Versammlungsrecht)**

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz wurde von den örtlichen Ordnungsbehörden - mit Ausnahme der Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen Städte - auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.

Die vormals für das Versammlungsrecht zuständigen Verwaltungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden verfügten aufgrund der geringen Zahl dort angemeldeter Versammlungen und Aufzüge oftmals nur über unzureichende Erfahrungen im Umgang mit der schwierigen und häufig mit gerichtlichen Eilverfahren verbundenen Materie des Versammlungsrechts. Über diese notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen in der Regel jedoch die Kreisverwaltungen, ebenso wie die Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte.

**Zu Artikel 10 - Sperrgebiete für Prostitution**

Mit der Rechtsänderung wurde die Zuständigkeit zum Erlass von Sperrgebietsverordnungen von der Landesordnungsbehörde (ADD) auf die Kreisordnungsbehörden übertragen. Dort ist die für den Erlass einer gesetzeskonformen Sperrgebietsverordnung erforderliche Ortskunde und Ortsnähe vorhanden, so dass alle für die Entscheidung relevanten Belange sachgerecht beurteilt und abgewogen werden können.

**Zu Artikel 11 - Überörtliche Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung**

Mit dem neuen § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) wird den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet, Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung als eigene Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Dies ist allerdings zur Wahrung der originären Zuständigkeit der Ortsgemeinden auf Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung beschränkt.

Der Landesregierung sind bislang noch keine Fälle vorgetragen worden, in denen es im Hinblick auf diese für die Verbandsgemeinden neue Option zu Kompetenzkonflikten mit Ortsgemeinden gekommen wäre.

**Zu Artikel 12 - Gemeindeprüfungsämter**

Mit der Rechtsänderung ist die bisherige verordnungsrechtliche Vorgabe, die eine Bestellung oder Abberufung des Leiters des Gemeindeprüfungsamtes nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof zuließ, entfallen. Es handelte sich insoweit um einen entbehrlichen Standard, der die personellen Entscheidungskompetenzen der Landrätinnen und Landräte einschränkte.

**Zu den Artikeln 13 und 19 - Aufsicht über den Bezirksverband Pfalz und über das Pfalzklinikum für Psychiatrie und Neurologie - Anstalt des öffentlichen Rechts**

Mit den Artikeln 13 und 19 wurden die Aufgaben der unmittelbaren Aufsichtsbehörde des Bezirksverbands und des Pfalzklinikums vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur auf die ADD übertragen; das Ministerium ist nunmehr obere und oberste Aufsichtsbehörde. Hiermit wurde das Ministerium von Aufgaben entlastet, die keinen politischen Lenkungs-, Steuerungs- oder sonstigen Grundsatzcharakter haben.

**Zu Artikel 14 - Errichtung von Zweckverbänden**

Nach der Neufassung des § 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) ist zwar weiterhin für die Errichtung von Zweckverbänden aus Gemeinden und Verbandsgemeinden im selben Landkreis die Kreisverwaltung, bei allen anderen Zweckverbänden nunmehr aber umfassend die ADD zuständig.

Zuvor lag die Zuständigkeit für die Errichtung von Zweckverbänden, in denen der Bezirksverband Pfalz Mitglied ist oder werden soll, beim Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur. Da das Ministerium nicht mehr unmittelbare Aufsichtsbehörde über den Bezirksverband Pfalz ist, ist auch diese Aufgabenübertragung auf die ADD konsequent.

**Zu Artikel 15 - Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Betäubungsmittelrechts**

Die Rechtsänderung betrifft die Zuständigkeit für die Prüfung und Beglaubigung von Bescheinigungen über das Mitführen von im Rahmen ärztlicher Behandlungen benötigter Betäubungsmittel nach Artikel 75 des Schengener Durchführungs-

übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen. Diese Aufgabe oblag dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) und wurde auf die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte übertragen.

Die Bescheinigungen wurden zuvor oft kurzfristig beim LSJV beantragt. Dazu sprachen Bürgerinnen und Bürger häufig persönlich vor, um noch rechtzeitig vor einem Auslandsaufenthalt in den Besitz der erforderlichen Bescheinigung zu gelangen. Der hiermit verbundene Aufwand hat sich mit dezentralisierter Aufgabenwahrnehmung für die Antragsteller verringert. Die mit der Kommunalisierung verbundene dezentrale Aufgabenwahrnehmung, insbesondere mit Blick auf die Verkürzung der Wege bzw. eine bessere Bürgernähe, hat sich für die Bürgerinnen und Bürger positiv ausgewirkt.

**Zu Artikel 16 - Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittel- und Transfusionsrechts**

Mit dieser Änderung wurden die Überwachung des Verkehrs mit freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken vom LSJV auf die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte sowie die Überwachung der Anwendung von Tierarzneimitteln bei Tierhaltungen vom LSJV auf die Kreisverwaltungen, auch mit überörtlicher Zuständigkeit für das Gebiet angrenzender kreisfreier Städte, übertragen. Die Aufgabenübertragung hat im Sinne einer größeren Ortsnähe und der Nutzung von Synergieeffekten grundsätzlich bewährt.

**Zu Artikel 17 - Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Heilpraktikerrechts**

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 a des Heilpraktikergesetzes (verbotene Ausübung der Heilkunde im Umherziehen) sowie der in § 7 Abs. 1 Satz 1 der 1. DVHeilprG geregelte Entzug der Heilpraktikererlaubnis nach vorheriger Beteiligung des Gutachterausschusses (§ 7 Abs. 3 1. DVHeilprG) wurde auf die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte übertragen.

Die genannten Aufgaben erlangten vor der Übertragung kaum praktische Bedeutung. In einer überschaubaren Anzahl von Verwaltungsverfahren kam es im Ergebnis in einem Fall zum Entzug der Heilpraktikererlaubnis.

**Zu Artikel 18 - Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe**

Die Änderung betrifft die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem nach den einzelnen Bundesgesetzen geregelten Verbot der Führung von Berufsbezeichnungen in den Gesundheitsfachberufen für Personen ohne entsprechende Erlaubnis.

Die Aufgabe oblag bis zur am 29. November 2006 erfolgten Übertragung auf das LSJV teilweise bereits den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte. Seit diesem Zeitpunkt bis zur erneuten Rückübertragung auf die Kommunen war im LSJV kein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet worden. Weitere Informationen liegen nicht vor.

**Zu den Artikeln 20 und 21 - Immissionsschutzrecht**

Die Trennung der Behördenzuständigkeit durch § 15 Abs. 2 Nr. 1 LImSchG nach der an die Baustellenverordnung gekoppelten Baustellengröße hat sich bewährt. Während bei Großbaustellen der technisch-naturwissenschaftliche Sachverstand der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) gefordert ist, steht bei Kleinbaustellen das Kriterium der Ortsnähe der Kommunen im Vordergrund.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung von Aktions- und Luftreinhalteplänen auf die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte hat sich nach mittlerweile über vierjähriger Erfahrung bewährt. Die Kommunen werden beim Vollzug der Verwaltungsaufgabe weiterhin durch das LUWG und durch die Fachabteilung des MULEWF unterstützt.

**Zu Artikel 22 - Änderung des Landesbodenschutzgesetzes**

Die in Artikel 22 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 festgelegten Aufgabenverlagerungen von den SGDen und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte wurde mit Artikel 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform und des Landeswassergesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402) wieder zurückgenommen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es aufgrund neuerer Erkenntnisse zwingend erforderlich sei, die Situation nochmals neu zu betrachten. Es wurden seitens

der obersten Bodenschutzbehörde im Vorfeld der Umsetzung der Gesetzesänderung zahlreiche Gespräche und Schriftwechsel mit betroffenen Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städten sowie dem Landkreistag und Städtetag geführt, um einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Aufgabenübergang zu gewährleisten. Dabei zeigte sich, dass eine Neubewertung der Auswirkungen der beschlossenen Gesetzesänderung unerlässlich war.

Für eine gesetzeskonforme Bewältigung bodenschutzfachlicher Aufgaben sind fundierte Spezialkenntnisse bei den hierfür zuständigen Bodenschutzbehörden unentbehrlich. Diese sind jedoch bei den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte in der Regel nicht vorhanden und können innerhalb der bestehenden Strukturen dort auch zukünftig nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen vorgehalten werden.

Weiterhin zeigte sich, dass gerade auf dem Sektor der Erfassung und Bewertung der dem Bodenschutzrecht unterfallenden Flächen der gebotene landeseinheitliche Verwaltungsvollzug bei einer dezentralen Bearbeitung durch die dann zuständigen 36 rheinland-pfälzischen unteren Bodenschutzbehörden nicht bzw. allenfalls unzureichend hätte gewährleistet werden können.

Zusätzlich hatte sich in der Kommunikation mit den betroffenen unteren Verwaltungsbehörden gezeigt, dass die Zuständigkeitsverlagerung zu Doppelbefassungen geführt hätte. Diese Doppelbefassungen und die ebenfalls aus der Gesetzesänderung resultierende Verhinderung der Nutzung von Synergieeffekten hätten von daher im Verhältnis zu einer zentralen Aufgabenerledigung erhebliche zusätzliche Sach- und Personalkosten verursacht.

Die ursprünglichen Zielsetzungen des Gesetzes – die Verbesserung der behördlichen Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten und die Verbesserung von Verfahrensabläufen und Verwaltungsprozessen durch eine orts- und sachnähere sowie bürgernähere Aufgabenausübung – hätte nach neuerlicher Einschätzung nicht erreicht werden können. Auch hätte die Zuständigkeitsverlagerung nicht die beabsichtigte schnellere, qualitativ bessere und wirtschaftlichere Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten bewirkt.

**Zu Artikel 23 - Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)**

Die mit dem neuen § 22 a AGKJHG erfolgte Verlagerung der Entscheidungsbefugnis über die den Bau und die Ausstattung betreffenden Teile des Antrags auf

Erteilung der Betriebserlaubnis vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) auf die Kreisverwaltungen bzw. Stadtverwaltungen folgte der bereits in den Jahren zuvor schrittweise vorgenommene Kommunalisierung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe. Die bisherige alleinige Entscheidung über die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Kindertagesstätte durch das LSJV wird seither gestuft unter obligatorischer Mitwirkung der Kreis- bzw. Stadtverwaltung durch das LSJV getroffen. Hierdurch wurde ein Teil der Verantwortung auf die kommunale Ebene verlagert. Die Übertragung der Aufgabe dürfte im Wesentlichen für beide Seiten kostenneutral sein.

**Zu Artikel 24 - Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz**

Die Rechtsänderung hat die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung zur Verlegung anerkannter Kriegsgräber und für die Anordnung einer Graböffnung zum Zwecke der Identifizierung namentlich unbekannter Kriegstoter nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 8 Satz 1 des Gräbergesetzes von der ADD auf die Landkreise Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz übertragen.

Vor dem Wechsel der Zuständigkeit sind an die ADD nur in sehr geringem Umfang derartige gräberrechtliche Vorgänge zur Entscheidung herangetragen worden. Auch seit dem Wechsel der Zuständigkeit zum 1. Januar 2011 lagen den beiden nun verantwortlichen Kreisverwaltungen für den gesamten Evaluationszeitraum zur Bearbeitung insgesamt lediglich zwei Anträge auf Zustimmung zur Verlegung anerkannter Kriegsgräber vor. Die Bearbeitung derartiger Anträge erfordert einen geschätzten Aufwand von durchschnittlich ein bis zwei Arbeitstagen.

**Zu Artikel 25 - Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurde die Zuständigkeit für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren vollständig von der obersten Landesplanungsbehörde auf die oberen Landesplanungsbehörden (SGDen) übertragen. Zuvor waren die oberen Landesplanungsbehörden nur für diejenigen Zielabweichungsverfahren zuständig, die ein Ziel eines Regionalplans betrafen und bei denen es sich nicht um eine landesweit oder landespolitisch bedeutsame Planung oder Maßnahme handelte.

Durch die Neuregelung konnten die Zielabweichungsverfahren bei zwei zentralen Stellen im Land konzentriert werden, die darüber hinaus über eine bessere Orts-

und Sachnähe verfügen. Außerdem sollte die ministerielle Ebene von Vollzugsaufgaben entlastet werden, für deren Erledigung nicht unbedingt die Zuständigkeit der obersten Verwaltungsebene erforderlich ist.

Seit der Übertragung der Zuständigkeit sind mittlerweile mehr als vier Jahre vergangen. Inhaltliche oder personelle Probleme, die eine Änderung der getroffenen Entscheidung ratsam erscheinen lassen, sind nicht aufgetreten. Die Regelung hat sich bewährt. Seit dem 1. Januar 2011 sind bei der SGD Nord 23, bei der SGD Süd 29 Zielabweichungsverfahren abgeschlossen worden. Dies entspricht einem Durchschnitt von 6 bis 7 Verfahren pro Jahr und Behörde. Die dadurch entstandene Arbeitsmehrbelastung bei den SGDen konnte mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden.

**Zu Artikel 26 - Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf den Gebieten des Vereinsrechts und der Vollziehung von Auflagen**

Mit der Rechtsänderung wurde die Zuständigkeit für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung einer Auflage nach § 525 Abs. 2 und § 2194 Satz 2 BGB von der ADD auf die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte übertragen.

Hierzu bestehen derzeit noch keine näheren Erkenntnisse.

**Zu Artikel 27 - Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen**

Mit der Änderung des § 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen wurden in den Landkreisen namensrechtliche Aufgaben von der Kreisverwaltung auf die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie die Stadtverwaltung der großen kreisangehörigen Stadt verlagert. Durch die Änderung werden in den Landkreisen Zuständigkeiten, einen Familiennamen oder Vornamen zu ändern oder ein Namensfeststellungsverfahren durchzuführen, bürger- und ortsnäher ausgeübt. Nachteilige Folgen der Zuständigkeitsänderung wurden bisher nicht bekannt. Nach dem Aufgabenübergang zeigte sich ein erhebliches Erfordernis nach fachlicher Fortbildung der mit den namensrechtlichen Aufgaben neu befassten kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Zu Artikel 28 - Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz**

Mit dieser Vorschrift wurden alle bisherigen Zuständigkeiten der SGDen, des Landesamtes für Mess- und Eichwesen und des LSJV für die Verfolgung und Ahndung heilmittelrechtlicher Verstöße, die im Zusammenhang mit der Werbung insbesondere für Arzneimittel, Medizinprodukte und Kosmetika festgestellt werden, auf die Kreisverwaltungen und kreisfreien Städte übertragen.

Diese Neuregelung hat sich bewährt. Beschwerden oder Probleme beim Vollzug sind nicht bekannt geworden.

**Zu den Artikeln 29, 36, 37 und 38 -Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht**

Mit der Rechtsänderung wurden Zuständigkeiten der Kreisverwaltungen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts und des Tierschutzrechts auf das Gebiet angrenzender kreisfreier Städte ausgedehnt. Dies hat sich bewährt, insbesondere konnten Synergieeffekte erzielt werden. Die Zahl der zuständigen Behörden hat sich von 36 auf 24 reduziert, was die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen erleichtert. Mit der Änderung wurde eine qualitative und wirtschaftliche Verbesserung der Erledigung tierseuchenrechtlicher und tierschutzrechtlicher Aufgaben erreicht.

**Zu Artikel 30 - Zuständigkeiten nach dem Unterhaltsicherungsgesetz**

Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz - USG) wird nach § 17 USG von den Ländern als Bundesauftragsangelegenheit nach Artikel 85 GG durchgeführt. Die Länder bestimmen die für die Durchführung des USG zuständigen Stellen. In Rheinland-Pfalz waren dies bis zum 31. Dezember 2010 die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte. Seit 1. Januar 2011 werden die Aufgaben nur noch von den Kreisverwaltungen Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz mit überörtlicher Zuständigkeit für den südlichen bzw. nördlichen Landesteil wahrgenommen.

Vor dieser Aufgabenkonzentration waren die 44 Unterhaltssicherungsbehörden nur schwer in der Lage, die Anforderungen des USG und seine Durchführung beanstandungsfrei zu erfüllen, weil u.a. der Vollzug des USG an den Gesamtaufgaben der Bearbeiterin/des Bearbeiters nur einen geringen Beschäftigungsumfang

einnahm, innerhalb der Behörde kompetente Ansprechpartner fehlten und Bearbeiterinnen und Bearbeitern eine ausreichende Schulung und/oder Weiterbildung fehlte.

Durch die Konzentration der Sachbearbeitung von 44 auf nur noch zwei Unterhaltssicherungsbehörden konnte die notwendige Fachlichkeit bei der Sachbearbeitung erreicht werden.

Ausblick:
Das Unterhaltssicherungsgesetz wird derzeit novelliert (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften vom 13. Februar 2015 [Bundesrat-Drucksache 57/15]). Mit diesem Gesetz soll die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes zum 1. November 2015 auf den Bund übertragen werden. Die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz soll künftig bei einer Stelle in der Bundeswehrverwaltung konzentriert werden, weil auf Grund der erheblich zurückgegangenen Fallzahlen aus verwaltungsökonomischen Gründen die dezentrale Aufgabenwahrnehmung in den Ländern (in bisher ca. 400 Behörden) nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Zudem wird mit der Konzentration der Aufgabenwahrnehmung eine größere Routine bei der Bearbeitung der komplexen Rechtsmaterie erwartet. Die USG-Behörden, in Rheinland-Pfalz also die Kreisverwaltungen Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz, haben jedoch aufgrund der Übergangsregelung des § 31 USG dafür Sorge zu tragen, dass noch einige Monate über den 1. November 2015 hinaus Sachverstand für die Sach- und Widerspruchsbearbeitung in den bisherigen USG-Behörden vorgehalten wird.

**Zu Artikel 31 - Zuständigkeiten im Gewerberecht**

Zuständigkeiten im Gewerberecht wurden dahingehend geändert, dass zwei Aufgaben von den Kreisverwaltungen auf die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden übertragen wurden. Dabei handelt es sich um die Zuständigkeiten für die Festsetzung von Messen, Märkten und Ausstellungen und um die Zuständigkeit für die Durchführung von Gewerbeuntersagungsverfahren.

Hierfür war maßgeblich, dass die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden bereits gewerberechtlichen Aufgaben wahrnehmen. Mit der Aufgabenübertragung wurde das Ziel verfolgt, dass die Kreisverwaltungen nach der Gewerbeordnung nur noch für die Erteilung einer

Konzession an Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie Privatnervenkliniken (§ 30 GewO) zuständig sind.

**Zu Artikel 32 - Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Gewerbeordnung**

Mit der Rechtsänderung haben die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städten die Möglichkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen gem. § 67 Abs. 2 GewO erhalten haben. Danach kann zur Anpassung eines Wochenmarkts an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung festgelegt werden, dass zusätzlich zu dem Angebot eines festsetzungsfähigen Wochenmarkts (§ 67 Abs. 1 GewO) bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.

Die Fassung des § 67 Abs. 2 GewO wurde im Jahr 1976 in die Gewerbeordnung aufgenommen. Bis zum Jahr 2010 bestand in Rheinland-Pfalz kein praktisches Bedürfnis zur Umsetzung der Delegationsermächtigung. Die mit Artikel 32 vorgenommene Aufgabenzuweisung beruht auf der Forderung nur einer kreisfreien Stadt. Da die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 2 GewO eng gefasst sind, hat die Rechtsvorschrift nur einen überschaubaren Anwendungsbereich.

**Zu Artikel 33 - Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz**

Nach dieser Vorschrift wurde den unteren Gesundheitsbehörden die Zuständigkeit für die Überwachung der Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten übertragen.

Dem fachlichen Schulungsbedarf zur hygienischen Aufbereitung von Medizinprodukten wird durch entsprechende Schulungen Rechnung getragen.

**Zu Artikel 34 - Flurbereinigungsrecht**

Mit der Änderung ist die Spruchstelle für Flurbereinigung nicht mehr dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium, sondern der ADD als oberer Flurbereinigungsbehörde zugeordnet. Diese Änderung wurde durch eine nachgesetzliche Regelung und zugehörige Organisationsregelungen umgesetzt.

**Zu Artikel 39 - Zuständigkeit nach der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung**

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 17.10.2002 (GVBl. S. 380) wurde dahingehend geändert, dass zuständige Stelle und Behörde nach der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8.11.1985 BGBl. I S. 2099 die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung wurde. Vorher war die Aufgabe bei der ADD angesiedelt gewesen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen haben sich die Landkreise und kreisfreien Städte per Verwaltungsvereinbarung vom Mai 2011 darauf geeinigt, dass diese Aufgabe landesweit von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wahrgenommen werden soll.

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück ist damit zuständig für die Antragsannahme und die Kontrolle aller Beihilfebedingungen (Verwaltungskontrolle) nach Artikel 12 der VO (EG) Nr. 657/2008; die Aufgabenerledigung läuft ohne Probleme. Die ADD ist weiterhin Fachaufsichtsbehörde und koordiniert eventuelle Höchstpreisanpassungen sowie die statistischen Auswertungen.

Zurzeit ist auf EU-Ebene das Thema „Schulmilch" in der Diskussion. Es stellen sich zwei Szenarien:

- Die EU steigt in Zukunft ganz aus der Finanzierung der Schulmilch aus und verlagert diese auf die nationale Ebene.
- Die Programme „Schulmilch" und „Schulobst" werden zu einem gemeinsamen (Schulverpflegungs-)Programm zusammengefasst.

Sollte es zu einer solchen Bündelung der Programme kommen, ist zu überlegen, die verwaltungstechnische Abwicklung unter einem Dach zu vereinen, da die Abwicklung des „Schulobstprogramms" derzeit bei der ADD erfolgt.

**Zu Artikel 40 - Zuständigkeit für den Vollzug des Sprengstoffrechts im nicht gewerblichen Bereich**

Die Übertragung von Zuständigkeiten im Sprengstoffrecht von den SGDen auf die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Es konnten Synergieeffekte, insbesondere im Hinblick auf das bereits seitens der Kommunen vollzogene Waffenrecht, erzielt werden. Fachlichen Schwierigkeiten der Kommunen mit der Wahrnehmung der neuen Aufgaben wurde anfänglich generell mittels einer Informationsveranstaltung

begegnet; sie werden mit quantitativ abnehmender Tendenz im Einzelfall weiter durch Beratung gelöst.

Die Übertragung von Aufgaben hat die Gewerbeaufsicht zunächst partiell beim Vollzug des Sprengstoffrechts entlastet. In Anbetracht Ihrer Funktion als Fachaufsicht für den Vollzug des Sprengstoffrechts durch die Kommunen und den daraus resultierenden Aufgaben sowie der generellen Aufgabenfülle der Gewerbeaufsicht mit deutlichen Tendenzen zur Überlastung, ist die Entlastung der Gewerbeaufsicht jedoch marginal und folglich weder mess- noch spürbar.

**Zu den Artikeln 41 und 42 - Zuständigkeit für die Kriegsopferfürsorge und die Opferentschädigung**

Im Bereich der Kriegsopferfürsorge (KOF) und Opferentschädigung wurden die Aufgaben des örtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge von damals allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz auf die Landkreise Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz konzentriert. Die Kreisverwaltungen Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz nehmen seitdem die Aufgaben des örtlichen Trägers nicht nur für ihr Gebiet, sondern darüber hinaus auch für die Gebiete der kreisfreien Städte und der anderen Landkreise in Rheinland-Pfalz wahr, und zwar nunmehr als Auftragsangelegenheit.

Die Zentralisierung der Aufgaben des örtlichen KOF-Trägers von bisher 24 Kreisverwaltungen und 12 Stadtverwaltungen kreisfreier Städte auf nunmehr zwei Kreisverwaltungen hat sich bewährt. Dies gilt auch für die damit einhergegangene Umwandlung der bisherigen Aufgabenwahrnehmung als Selbstverwaltungsangelegenheit in eine staatliche Aufgabe und die Verlagerung der Fachaufsicht auf das LSJV.

Das LSJV führt mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Fachtagung zu Themen der Kriegsopferfürsorge und Opferentschädigung mit den beiden örtlichen Trägern durch. Ansonsten erfolgt ein reger Austausch zu grundsätzlichen Fragen bzw. Einzelfallfragen.

**Zu Artikel 43 - Erstattung von Fahrgeldausfällen wegen Beförderung von schwerbehinderten Personen**

Mit der Rechtsänderung ging die landesweite Zuständigkeit für die Erstattung der Fahrgeldausfälle zum 1. Januar 2012 von der ADD auf die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung über.

Die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat sich bewährt.

**Zu Artikel 44 - Landesverordnung über Zuständigkeiten im Fahrlehrerwesen**

Mit der Änderung des § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Fahrlehrerwesen wurden Zuständigkeiten von den Kreisverwaltungen auf die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen verlagert. Insbesondere sind neben den Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nunmehr auch die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz.

Die Aufgabenverlagerung im Bereich des Fahrlehrerrechts stellt bei der Bearbeitung insbesondere von Fahrlehrer- und Fahrschulerlaubnisangelegenheiten sowie bei der Fahrschulüberwachung vor allem auf Grund der teilweise geringen Fallzahlen für die einzelnen Erlaubnisbehörden gelegentlich eine Herausforderung dar. Dem steht allerdings der Vorteil einer räumlichen Nähe der Aufsichtsbehörden zu den jeweiligen Fahrschulen gegenüber.

Deshalb wurden in den Jahren 2011 und 2012 zur Schulung des entsprechenden Personals Informationsveranstaltungen durch den Landesbetrieb Mobilität durchgeführt. Außerdem bilden sich nach Kenntnis der Landesregierung die zuständigen Sachbearbeiter der Kommunalverwaltungen in erheblichem Umfang z.B. bei der Kommunalakademie fort. Hinzu kommt, dass eine Reihe von Kommunen inzwischen Zweckvereinbarungen abgeschlossen haben, auf deren Grundlage die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach dem Fahrlehrergesetz von einer Stelle für mehrere Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreie Gemeinden und damit mit höheren Fallzahlen wahrgenommen werden. Dessen ungeachtet hat sich der Fahrlehrerverband aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Hinblick auf die Qualität und Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns zu der Aufgabenübertragung kritisch geäußert.

Auf der anstehenden zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform soll eine umfassende Aufgabenkritik erfolgen, die auch den Aufgabenbestand der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden einbezieht. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Aufgabenkritik ist auch im Hinblick auf die Kritik des Fahrlehrerverbands über eventuelle Anpassungen der Zuständigkeiten zu entscheiden.

**Zu Artikel 45 - Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts**

Mit der Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts wurde die Zuständigkeit für die Genehmigung straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmen von den Kreisverwaltungen auf die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden verlagert. Dies betrifft z. B. die Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten, von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten oder von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot in bestimmten schutzwürdigen Gebieten.
Dieser Aufgabenübergang ist ohne größere Probleme erfolgt; negative Erkenntnisse liegen nicht vor.

Ferner können verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden beantragen, dass ihnen die Zuständigkeit für die Bestimmung, wo und welche Verkehrszeichen anzubringen oder zu entfernen sind, auch für Landes- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften übertragen wird. Von dieser Möglichkeit wurde allerdings bislang noch kein Gebrauch gemacht.

Außerdem wurden den Verbandsgemeindeverwaltungen und den Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden nach der Fahrerlaubnisverordnung übertragen, ohne dass dieser Aufgabenübergang mit besonderen Auffälligkeiten verbunden gewesen wäre. Auch hierzu liegen keine negativen Erkenntnisse vor.

Die neuen Zuständigkeitsregelungen für die polizeilichen Aufgaben im Straßenverkehr (Verkehrsüberwachung) sowie für die Verfolgung und Ahndung von straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten dienen einer sachgerechten und effizienten Aufgabenerfüllung. Bereits seit den 1980er Jahren wird die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die örtlichen Ordnungsbehörden erfolgreich wahr-

genommen. Mit der Rechtsänderung wurde in konsequenter Weise die Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren wegen der Überschreitung der Termine für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsüberprüfungen sowie Verstößen gegen die Vorschriften über die Mindestprofiltiefe der Reifen im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Durch die Nutzung von Synergieeffekten kann die Überwachungstätigkeit effektiver und effizienter gestaltet werden.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der neuen Nummer 3 in § 7 der Verordnung bedarf es einer gesonderten Übertragung auf die örtlichen Ordnungsbehörden. Von dieser Möglichkeit machen bisher die Städte Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Mainz und Zweibrücken Gebrauch.

Mit der Änderung des § 7 Nr. 4 der Verordnung wurde den Kreisordnungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung zu übernehmen. Diese Regelung ist sehr sinnvoll, weil damit auf Kreisebene auch für die Gemeinden und Verbandsgemeinden die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung wahrgenommen werden kann, wenn dies für die einzelne Kommune aufgrund hoher Investitionskosten wirtschaftlich nicht darstellbar wäre. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit kann darüber hinaus die Aufgabe durch die Kreisordnungsbehörde oder eine örtliche Ordnungsbehörde für das gesamte Gebiet eines Landkreises oder mehrerer Gemeinden durchgeführt werden. Dies ermöglicht eine effiziente und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung. Das stetig steigende Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Gefahren, insbesondere für ältere Mitbürger und Kinder, erfordern im Bereich der Verkehrsüberwachung eine höhere Kontrolldichte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Einhergehend mit der Aufgabenübertragung wurde auch die Ahndung und Verfolgung der festgestellten Verstöße auf die örtlichen und Kreisordnungsbehörden übertragen. Die entsprechenden Einnahmen verbleiben den Kommunen, die damit den Überwachungsaufwand finanzieren können.

Über die Auswirkungen der Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten, die im fließenden Straßenverkehr anfallen, von den Kreisverwaltungen auf die rheinland-pfälzische Polizei (§ 8 Abs. 1 Nr. 5) hat die Landesregierung den Innenausschuss des Landtages zuletzt in seiner Sitzung am 6. März 2014 unterrichtet.

## Übersicht zu Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

- Umsetzung vom 7. Juni 2009 bis zum 1. Juli 2014 -

| Nr. | Beteiligte Gebietskörperschaften | | | | Art der Gebietsänderung | Umsetzung zum | Name | Sitz | GVBl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | VG Cochem-Land | vfr. Stadt Cochem | | | Eingliederung der Stadt in die VG | 7. Juni 2009 | VG Cochem | Cochem | 2009 S. 79 |
| 2 | VG Neumagen-Dhron | VG Bernkastel-Kues | VG Schweich a.d.röm. Weinstraße | | Auflösung der VG Neumagen-Dhron, Eingliederung ihrer OGen in die beiden anderen VGen | 1. Jan. 2012 | | | 2011 S. 373 |
| 3 | VG Braubach | VG Loreley | | | Neubildung | 1. Juli 2012 | VG Loreley | St. Goarshausen | 2011 S. 417 |
| 4 | VG Otterbach | VG Otterberg | | | Neubildung | 1. Juli 2014 | VG Otterbach-Otterberg | Otterberg | 2011 S. 420 |
| 5 | VG Westhofen | vfr. Stadt Osthofen | | | Neubildung | 1. Juli 2014 | VG Wonnegau | Osthofen | 2012 S. 406 |
| 6 | VG Untermosel | VG Rhens | | | Neubildung | 1. Juli 2014 | VG Rhein-Mosel | Kobern-Gondorf | 2013 S. 132 |
| 7 | VG Dudenhofen | vfr. Gde Römerberg | | | Neubildung | 1. Juli 2014 | VG Römerberg-Dudenhofen | Dudenhofen | 2013 S. 135 |
| 8 | VG Lauterecken | VG Wolfstein | | | Neubildung | 1. Juli 2014 | VG Lauterecken-Wolfstein | Lauterecken | 2013 S. 478 |
| 9 | VG Waldsee | vfr. Gde Altrip | vfr. Gde Neuhofen | | Neubildung | 1. Juli 2014 | VG Waldsee (vorläufig) | Waldsee | 2013 S. 482 |
| 10 | VG Bitburg-Land | VG Kyllburg | | | Neubildung | 1. Juli 2014 | VG Bitburger Land | Bitburg | 2013 S. 486 |

| Nr. | Beteiligte Gebietskörperschaften | | | | Art der Gebietsänderung | Umsetzung zum | Name | Sitz | GVBl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 11 | VG Heßheim | vfr. Gde Lambsheim | | | Neubildung | 1. Juli 2014 | VG Lambsheim-Heßheim (vorläufig) | Lambsheim | 2013 S. 489 |
| 12 | VG Treis-Karden | VG Cochem | VG Kaisersesch | VG Kastellaun | Auflösung der VG Treis-Karden, Eingliederung ihrer OGen in die drei anderen VGen | 1. Juli 2014 | | | 2013 S. 494 |
| 13 | VG Daaden | vfr. Stadt Herdorf | | | Eingliederung der Stadt in die VG | 1. Juli 2014 | VG Herdorf-Daaden (vorläufig) | Daaden | 2013 S. 539 |
| 14 | VG Edenkoben | VG Maikammer | | | Eingliederung der VG Maikammer in die VG Edenkoben | 1. Juli 2014 | VG Edenkoben | Edenkoben | 2013 S. 541 |
| 15 | VG Traben-Trarbach | VG Kröv-Bausendorf | | | Neubildung | 1. Juli 2014 | VG Traben-Trarbach | Traben-Trarbach | 2013 S. 543 |
| 16 | VG Wittlich-Land | VG Manderscheid | | | Eingliederung der VG Manderscheid in die VG Wittlich-Land | 1. Juli 2014 | VG Wittlich-Land | Wittlich | 2013 S. 545 |
| 17 | VG Nierstein-Oppenheim | VG Guntersblum | | | Eingliederung der VG Guntersblum in die VG Nierstein-Oppenheim | 1. Juli 2014 | VG Rhein-Selz | Oppenheim | 2013 S. 547 |
| 18 | VG Neuerburg | VG Irrel | | | Eingliederung der VG Irrel in die VG Neuerburg | 1. Juli 2014 | VG Südeifel (vorläufig) | Neuerburg | 2013 S. 549 |
| 19 | VG Thaleischweiler-Fröschen | VG Wallhalben | | | Neubildung | 1. Juli 2014 | VG Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben (vorläufig) | Thaleischweiler-Fröschen | 2013 S. 551 |
| 20 | VG Enkenbach-Alsenborn | VG Hochspeyer | | | Eingliederung der VG Hochspeyer in die VG Enkenbach-Alsenborn | 1. Juli 2014 | VG Enkenbach-Alsenborn | Enkenbach-Alsenborn | 2013 S. 553 |

| Nr. | Beteiligte Gebietskörperschaften | | | | Art der Gebietsänderung | Umsetzung zum | Name | Sitz | GVBl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | große kreisang. Stadt Bad Kreuznach | VG Bad Münster am Stein-Ebernburg | Stadt (OG) Bad Münster am Stein-Ebernburg | | Ausgliederung der OG Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der VG, Auflösung dieser OG und Eingliederung ihres Gebiets in die Stadt Bad Kreuznach | 1. Juli 2014 | | | 2013 S. 489, 503; 2014 S. 181 |